

Gewerkschaft vida
Fachbereich
Soziale Dienste
Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien
Telefon: +43 1 53444 79 630
Fax: +43 1 53444 102 400
sozialesdienste@vida.at
www.vida.at



ZVR-Nr.: 576439352
DVR-Nr.: 0046655
ATU: 16273100



Wien, Juni 2019

Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Bundesminister Mag. Andreas Reichhardt
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Sehr geehrter Herr Bundesminister Reichhardt,

als zuständige Gewerkschaften vida und GPA-djp wollen wir Sie auf ein Problem unserer Berufsangehörigen im Rettungs- und Sanitätsdienst aufmerksam machen.

In Österreich gibt es den sogenannten „Feuerwehr- und Rettungsführerschein“ (gemeint ist die 5,5t Regelung) in der Feuerwehr- und Rettungsverordnung – FSG-FRV StF: BGBl. II Nr. 378/1998. Dieser ist keine eigentliche Lenkberechtigung, sondern nur eine Zusatzberechtigung und als solche jedenfalls eine rein nationale Regelung. Von einer EU-weiten Anerkennung - oder sogar darüber hinaus - kann keine Rede sein. Mit dem deutschen Verkehrsministerium wurde bilateral vereinbart, diesen „Rettungsführerschein“ gegenseitig anzuerkennen, weil das bei der gegenseitigen Hilfeleistung von Feuerwehr und Rettung in der Grenzregion erforderlich ist. Vor allem hinsichtlich Bayern ist eine derartige Anerkennung daher gegeben. Mit Liechtenstein wird zurzeit abgeklärt, ob eine solche Anerkennung hergestellt werden kann.

Im Interesse unserer RettungssanitäterInnen wäre es sehr wichtig, für alle Nachbarländer bilaterale Abkommen zu treffen, um die Rechtskonformität und somit auch Rechtssicherheit im Notfall zu gewährleisten. Im Katastrophen- oder Unglücksfall soll eine Unterstützung in angrenzenden Ländern möglich sein, ohne dass die ArbeitnehmerInnen in die Gefahr einer Gesetzesübertretung bzw. Bestrafung kommen.

Auch die Bundesrettungsorganisationen unterstützen dieses Anliegen und daher ersuchen wir Sie, die Initiative zu ergreifen und die notwendigen Schritte einzuleiten.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

Michaela Guglberger
Fachbereichssekretärin vida

Josef Kurta
Ausschussvorsitzender RKT

Eva Scherz
Wirtschaftsbereichssekretärin GPA-djp

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die besonderen Lenkberechtigungen für Feuerwehren und Rettungsorganisationen (Feuerwehr- und Rettungsverordnung – FSG-FRV)
StV: BGBl. II Nr. 378/1998

Ausbildung von Bewerbern um einen Feuerwehrführerschein

§ 2. Bewerber um einen Feuerwehrführerschein, die nicht im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse C oder D oder die Unterklasse C1 gemäß § 20 Abs. 3 FSG sind, müssen die erforderlichen Kenntnisse zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen nachweisen. Dazu haben sie eine praktische Ausbildung von mindestens zwölf Unterrichtseinheiten gemäß dem in Anlage 10g der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399/1967, in der Fassung BGBl. II Nr. 136/1998 enthaltenen Lehrplan in einer Fahrschule oder einer Landesfeuerwehrschule gemäß § 120 Abs. 5 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, in der Fassung BGBl. I Nr. 93/1998 nachzuweisen.